

Auf Grund des § 142 Absatz 1 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Bad Waldsee in seiner Sitzung am 02.03.2026 folgende

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ in Bad Waldsee vom 09.03.2017 i.d.F vom 02.12.2025

§ 1 – Änderung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 06.02.2017 das Sanierungsgebiet „Altstadt III“ durch Erlass der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altstadt III“ räumlich abgegrenzt. Diese Satzung wurde am 09.03.2017 öffentlich bekannt gemacht. Am 25.09.2023 beschloss der Gemeinderat, mit ortsüblicher Bekanntmachung am 28.09.2023, die 1. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes. Mit Beschluss vom 29.04.2024 und öffentlicher Bekanntmachung am 30.04.2024 trat die 2. Änderung der Satzung in Kraft. In der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2025 wurde die 3. Änderung der Satzung und die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Altstadt III“ beschlossen, die Satzung ist durch öffentliche Bekanntmachung am 08.12.2025 in Kraft getreten.

In der 4. Änderung wird der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Altstadt III“ angepasst und die Gebäude Hauptstraße 37 und Ravensburger Straße 2 entlassen.

Die geänderte räumliche Abgrenzung des Sanierungsgebiets ergibt sich aus dem Lageplan der Wüstenrot Haus- und Städtebau GmbH (WHS) vom Februar 2025. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Sämtliche Rechtsauswirkungen der bestehenden und derzeit gültigen Sanierungssatzung bleiben von der Satzung zur 4. Änderung der Sanierungssatzung unberührt.

§ 3 Inkrafttreten

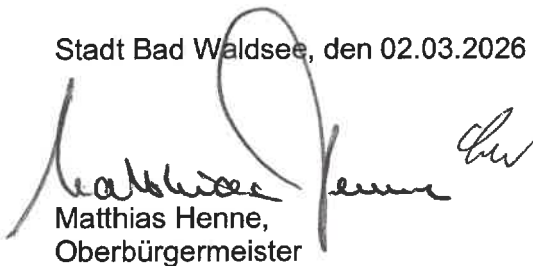
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Verfahrenshinweise:

1. Die Sanierungssatzung und die Beurteilungsunterlagen, gem. 141 Absatz 1 BauGB, aufgrund derer die Sanierungssatzung beschlossen worden ist, können von jedermann während der üblichen Dienstzeiten im Rathaus der Stadt Bad Waldsee, Fachbereich Bauen, Stadtentwicklung (Hauptstraße 12, 88339 Bad Waldsee, 2. Stock), eingesehen werden.

2. Eine etwaige Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften sowie etwaige nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Absatz 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Kommune unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Eine etwaige Verletzung der beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Sanierungssatzung wird nach § 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Sanierungssatzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn
 1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 2. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Kommune unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Stadt Bad Waldsee, den 02.03.2026


Matthias Henne,
Oberbürgermeister



Anlage: Lageplan



Stadt Bad Waldsee

"Altstadt III"

Abgrenzung Sanierungsgebiet

-  Gebietsabgrenzung
(5,3 ha)
-  Teilauflöbung



Februar 2026